

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.08.2012 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 19. Februar 2009, geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.2011 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 10 vom 21. Oktober 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zu wählende Zahl der Vertreter wird nach Ablauf dieser laufenden Wahlperiode um 2. reduziert.

Die Ortsteile Lebusa, Freileben und Körba werden nach Ablauf dieser Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Dieser wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 30.08.2012

Brockel
Bürgermeister

Schülzke
Amtsdirektorin